

Satzung Verschönerungsverein Oberstdorf e.V.

Präambel

Der Verschönerungsverein Oberstdorf e. V. hat seit seiner Gründung im Jahre 1872 eine wechselvolle Geschichte durchlebt. Anfangs und über lange Zeit war er, ausgestattet mit dem Recht einen Kurbeitrag zu erheben, Motor der touristischen Entwicklung in Oberstdorf. Durch die neuen, rechtlichen Gegebenheiten im „Dritten Reich“ und nach dem 2. Weltkrieg veränderte sich die Lage für den Verein grundlegend. Das Verfügungsrecht über die von den Gästen erhobene Kurtaxe ging verloren, Kurverwaltung und Verkehrsamt wurden Teil der Gemeindeverwaltung. Der Verein widmete sich seither der Pflege und dem Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft von Oberstdorf, seiner historisch gewachsenen Bausubstanz und seinen kulturellen Werten.

Unser Anliegen ist es, dieses Erbe im Rahmen unserer Möglichkeiten zu bewahren.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben tragen im Wesentlichen die Beiträge unserer Mitglieder, die Erträge aus unseren Beteiligungen und die Erträge aus unserem Grundbesitz bei. Wir wollen deshalb Eigentum und Vermögen nachhaltig bewirtschaften und unsere heimatlichen Güter erhalten. Dies soll uns eine bleibende Verpflichtung sein für künftige Generationen.

Im Bewusstsein dieser Verpflichtung haben die Mitglieder des Verschönerungsvereins Oberstdorf e.V. die folgende Satzung beschlossen:

A.

Allgemeines

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Oberstdorf e.V.“; er hat seinen Sitz in Oberstdorf und ist in das beim Amtsgericht Kempten geführte Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr regelt § 43.

B.

Gemeinnützige Zwecke

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Erhaltung

- a. der Natur- und Kulturlandschaften von Oberstdorf und Umgebung;
- b. der Geschichte, der Mundart, des Brauchtums und der gewachsenen Bausubstanz Oberstdorfs als dem kulturellen Erbe seiner Bürger.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausgaben für Geschäftsführung und Spendenwerbung müssen dem Grunde nach üblich und in der Höhe angemessen sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie in steuerlichen Vorschriften als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt sind.

C. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. ordentlichen Mitgliedern
- c. außerordentlichen Mitgliedern

§ 4

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben. Zu ihrer Ernennung ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person werden, die ihren Hauptwohnsitz in Oberstdorf hat.

§ 6

Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die besonderes Interesse an dem Verein und dessen Zielen bekunden und ihm eine besondere Förderung angedeihen lassen.

§ 7

Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 8

Die Mitgliedsrechte können erst ausgeübt werden, wenn die Aufnahme schriftlich bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

§ 9

Alle Mitglieder haben unter Beachtung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse gleiches Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der festgesetzten Höhe pünktlich zu entrichten.¹

§ 11

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge; ihre Höhe wird nach Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder ist mindestens doppelt so hoch wie der der ordentlichen Mitglieder und wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13

Die Beiträge sind im Voraus und spätestens 6 Wochen nach Fälligkeit zu entrichten; bei Neuaufnahme spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 14

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt,
- b. durch Ausschluss,
- c. durch Tod.

§ 15

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er ist schriftlich anzuzeigen und wird mit dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 16

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes bei einer 3/4-Stimmen-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen:

- a. wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- b. wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins,
- c. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung,
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens.

§ 17

Ausschlussanträge können von jedem Mitglied gestellt werden; sie müssen schriftlich unter Angabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 18

Vor dem Ausschluss ist dem Beschuldigten die Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

§ 19

Dem Beschuldigten steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

D. Organe des Vereins

§ 20

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 21

Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Vereinsmitgliedern gebildet. Sie ist das oberste Willensbildungs- und Entscheidungsorgan des Vereins und kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Soweit ihre Beschlüsse keine unmittelbare Wirkung entfalten, sind sie vom Vorstand umzusetzen.

Der Bestimmung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Feststellung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr;
- b. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr;
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Festsetzung der künftigen Mitgliedsbeiträge nach Art, Höhe und Fälligkeit;
- e. Änderungen der Satzung;
- f. Auflösung des Vereins;

- g. Sonstige Angelegenheiten, die wegen der Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen oder von ihr an sich gezogen wurden.

§ 22

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Ein anwesendes Mitglied kann zusätzlich höchstens ein nicht anwesendes Mitglied gegen Nachweis einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

§ 23

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

§ 24

Die Mitgliederversammlung wird nach einer Geschäftsordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, durchgeführt.

§ 25

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegen oder von ihr an sich gezogen werden, vor allem:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht unmittelbar wirken;
- c. Leitung des laufenden Geschäftsbetriebs;
- d. Führung der Bücher, Erstellung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr;
- e. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Sonstige Angelegenheiten im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem ersten Vorsitzenden
- b. dem zweiten Vorsitzenden
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. acht Beisitzern

§ 26

Die Mitglieder des Vorstands werden in zwei Hälften für jeweils vier Jahre gewählt. Die erste Hälfte besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und vier Beisitzern, die zweite Hälfte aus dem

zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und vier weiteren Beisitzern. Die Wahlperioden beider Hälften sind um zwei Jahre versetzt.

Fällt ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Niederlegung seines Amtes oder auf andere Weise aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 27

Der Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgabe nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung oder mit seiner Zustimmung auch vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Auf die Einhaltung der Form kann ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden.

§ 29

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung für den Beschlussgegenstand keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

§ 30

Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 31

Der zweite Vorsitzende darf im Innenverhältnis zum Verein von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung Gebrauch machen.

§ 32

Der Kassier besorgt nach den Weisungen des Vorstands die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand kann ihm für den Einzelfall, für bestimmte Arten von Geschäften oder generelle Vollmacht erteilen.

§ 33

Der Schriftführer hat im Auftrag des Vorstands den Schriftverkehr zu erledigen und über den Verlauf aller Sitzungen des Vorstands und aller Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und einem Vorsitzenden in der Reihenfolge gem. § 31 zu unterzeichnen ist. §32 Satz 2 gilt entsprechend.

E. Finanzen

§ 34

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke benötigten Mittel werden in erster Linie aus den Mitgliedsbeiträgen, aus den Erträgen des Vereinsvermögens und durch freiwillige Zuwendungen erbracht.

§ 35

Die Finanzen und Sachwerte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

§ 36

Die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden unterliegt im Innenverhältnis zum Verein folgenden Beschränkungen:

1. Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Vermögenswerten, insbesondere von Grundstücken, und die ihnen vorausgehenden schuldrechtlichen Grundgeschäfte sowie die Vergabe von Aufträgen, die Aufnahme von Darlehen und die Inanspruchnahme von Kredit in laufender Rechnung bedürfen
 - a. im Bereich der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke und der Vermögensverwaltung
 - bei einem Gegenstandswert bis 1.000,00 EUR im Einzelfall der Zustimmung des Kassiers;
 - bei einem Gegenstandswert von mehr als 1.000,00 EUR bis 15.000,00 EUR im Einzelfall eines Vorstandsbeschlusses;
 - bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 - b. im Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
 - bei einem Gegenstandswert bis 15.000,00 EUR im Einzelfall der Zustimmung des Kassiers;
 - bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR bis 25.000,00 EUR im Einzelfall eines Vorstandsbeschlusses;
 - bei einem Gegenstandswert von mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Einstellung von Mitarbeitern und der Abschluss anderer Dauerschuldverhältnisse bedürfen in allen Bereichen bei einem Gegenstandswert ab Ziff. 1 Buchst. a der dort jeweils vorgeschriebenen Zustimmung bzw. Entscheidungskompetenz.

3. Bei Gefahr in Verzug und dann, wenn dem Verein durch Unterlassung einer gebotenen Maßnahme ein erheblicher Schaden entstehen könnte und ein rechtzeitiger Beschluss der an sich zuständigen Mitgliederversammlung nicht mehr möglich ist, bedürfen Maßnahmen der Vorsitzenden eines Vorstandsbeschlusses.

§ 37

Der Kassier hat jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erteilen.

§ 38

Die Kontrolle der Buchführung und des Rechnungsabschlusses obliegt den von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten zwei Rechnungsprüfern. Sie informieren den Vorstand vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

F. Satzungsänderungen

§ 39

Die Satzung des Vereins sowie die Geschäftsordnung können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Für Änderungen bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

G. Auflösung des Vereins

§ 40

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 41

Vor der Auflösung sind zur Abwicklung der noch laufenden Geschäfte von der Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestellen.

§ 42

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Oberstdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sollen, sofern möglich, für die Zwecke nach § 2 a und b verwendet werden.

H. Verschiedenes

§ 43

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 44

Die Satzung und die Geschäftsordnung werden vom Vorstand ausgelegt.

§ 45

Jedem Mitglied ist durch den Vorstand ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

§ 46

Soweit die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

I.

Inkrafttreten

§ 47

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.05.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das beim Amtsgericht Kempten geführte Vereinsregister unter der Nr. 20303 in Kraft.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Verschönerungsvereins Oberstdorf

I. Allgemeines

§ 1

Diese Geschäftsordnung ist ein Bestandteil der Satzung des Verschönerungsvereins Oberstdorf e.V.

II. Teilnahme an den Versammlungen

§2

Zur Teilnahme an den Versammlungen sind nur Vereinsmitglieder und die vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung geladenen Gäste berechtigt; außerordentliche Mitglieder haben nur beratende Stimmen.

III. Einberufung und Vorbereitung

§3

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

§4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 25 Vereinsmitgliedern muss der Vorstand binnen drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche.

§5

Die Einladung einer Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Mitteilung an jedes Vereinsmitglied zu erfolgen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

§6

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu §36 Ziffer 1 und §§ 39 und 40 der Satzung müssen in der vorläufigen Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§7

Jede Tagesordnung muss enthalten:

a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

- b. Genehmigung der Tagesordnung,
- c. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit,
- d. Anträge und Verschiedenes.

IV. Sitzung

§8

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

V. Sitzungsverlauf im Allgemeinen.

§9

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet.

§10

Die Teilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter ihnen das Wort erteilt hat. Jeder Sprecher ist verpflichtet, ausschließlich zur Sache und möglichst kurz zu sprechen, widrigenfalls kann ihn der Vorsitzende zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen. Es ist stets gestattet, auf Bemerkungen persönlicher Art sofort zu antworten.

§11

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln; Anträge zur Geschäftsordnung sind vor allem:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte,
- b. Antrag auf sofortige Abstimmung,
- c. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- Antrag auf Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.

VI. Abstimmungen

§12

Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit JA oder mit NEIN beantwortet werden können.

§13

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Erheben der Hand; auf Antrag von mehr als 10 stimmberechtigten Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§14

Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

VII. Wahlen

§15

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch geheime Abstimmung mit Stimmzettel; wenn kein Widerspruch erfolgt, kann die Wahl auch offen erfolgen. Die Vorsitzenden und der Kassier müssen geheim gewählt werden.

§16

Zur Vornahme der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss, der selbst einen Vorsitzenden bestimmt.

VIII. Niederschrift

§17

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang der Verhandlungen in zweckmäßiger Form wiedergibt; ein Verzeichnis der Teilnehmer ist beizufügen.

§18

Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

IX. Verschiedenes

§19

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgt nach §39 der Satzung des Vereins.